Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 14. Середа, 18. Февраля. Mittwoch, den 18. Februar 1853.

Отдѣлъ первый

Erste Abtheilung.

Вызовъ кредиторовъ и наслѣдниковъ.

Рижскій Патримоніалъ-Кирхшпильсгерихтъ вызываетъ всѣхъ, кто имѣетъ какія либо притязанія въ качествѣ должниковъ или же наслѣдниковъ на оставшееся по умершемъ мельникѣ Гоганнъ Готфридъ Эрнстъ Тиммъ, бывшаго владѣльца состоящей на Рижскойгородской мызѣ Голмгофъ вѣтряной, такъ называемой Жаггерцеймской мельницы, явится въ теченіи однаго года и шести недѣль дня настоящей публикаціи, т. е. до 1. Марта 1851 года въ сей Патримоніалъ-Кирхшпильсгерихтъ лично или чрезъ повѣренныхъ и предъявить свои законныя долговыя или наслѣдственныя доказательства, подъ опасеніемъ что въ противномъ случаѣ, по упущеніи таковаго срока, ни отъ кого исковъ и домогательствъ принято не будетъ. Въ тоже время сей Судъ приглашаетъ тѣхъ, кто не уплатилъ покойнику какого либо долга, внести въ теченіе тогожъ срока должную сумму подъ опасеніемъ законнаго наказанія.

6. Февраля 1853 года. № 61.

Proklam.

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Stadt-Patrimonial-Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an dem Nachlasse des weil. Müllermeisters und Besitzers der unter dem Rigaschen Stadtgute Holmhof belegenen sogenannten Schaggerzeemscher Windmühle Johann Gottfr. Ernst Timm irgend welche Ansprüche als Erben oder Gläubiger zu machen gesonnen seyn sollten, aufgefordert, im Laufe der peremtorischen Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclamatis und spätestens bis zum 21. März 1854 sub poena praeclusi bei diesem Patrimonial-Kirchspielsgerichte, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwaigen Erbansprüche zu documentiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothaner Präclusivfrist, mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen. Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche dem Verstorbenen verschuldet sind, desmittelst angewiesen, binnen gleicher Frist, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, ihren Betrag hierselbst zu liquidiren.

Den 6. Februar 1853. Nr. 61.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старш. Совѣтникъ Г. ф. Тизенгаузенъ.
Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath G. v. Tiesenhausen.
Aelterer Secretair E. Mertens.

Отдѣлъ второй.
Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.
Officieller Theil.

Proklamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Kirchspielsrichter-Adjuncten Paul von Krüdener nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit dem Kirchspielsrichter-Substituten Dr. Gotthard von Berg am 5. September 1852 abgeschlossenen und am 3. October 1852 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 45,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele belegene Gut Wohlfahrtslinde sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livl. Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das das Gut Wohlfahrtslinde sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen der auf dem Gute Wohlfahrtslinde ruhenden Pfandbriefforderung, sowie der Inhaber der contractlich übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Wohlfahrtslinde sammt Appertinentien und Inventarium dem Kirchspielsrichter-Adjuncten Paul v. Krüdener erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. —3.—

Den 22. December 1852. Nr. 3938.

Demnach in Folge des am 30. November 1852 auf dem Gute Löwenhof erfolgten Ablebens des Titulair-Raths und Ritters Paul v. Löwenstern von dem zum Executor dessen nachgelassenen Testamentes ernannten Maltheser-Ritter Gustav von Berg um gesetzliche Eröffnung und Publication des erwähnten Testamentes hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte angesucht worden ist, als wird, diesem Gesuche willfahrend, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das von dem jetzt verstorbenen Titulair-Rathe und Ritter Paul von Löwenstern am 31. Januar 1852 versiegelt zur Aufbewahrung bei diesem Hofgerichte deponirte Testament des genannten Verstorbenen am 13. März dieses laufenden Jahres 1853 allhier bei dem Livl. Hofgerichte in öffentlicher Gerichts-Sitzung entsiegelt und zur Wissenschaft der dabei Betheiligten verlesen werden soll, und daß zur etwanigen Einsprache wider dieses Testament eine Frist von Nacht und Jahr, d. i. von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Verlesung des Testamentes gerechnet, laut deßfallsiger Gesetzesvorschrift § VIII der Königlichen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. der L.-O. 429 offen stehe, nach Ablauf welcher Frist fernere Einsprache wider das Testament nicht mehr angenommen, sondern über die Rechtskraft desselben von diesem Hofgerichte erkannt werden soll. Nr. 228.

Den 30. Januar 1853.

Es werden desmittelst Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß des am 9. Januar 1853 auf dem Gute Immafer im Pillistferschen Kirchspiele und Fellinschen Kreise verstorbenen Buchhalters Friedrich Alexander Blödau aus irgend einem Grunde rechtliche Ansprüche oder Zahlungen zu haben vermeinen sollten oder demselben gehörige Effecten in Händen haben, hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monate spätestens am 28. April d. J., als zum allendlichen Liquidationstage, mit den Beweisen ihrer Forderung oder der Anzeige der Schuldzahlungen oder in Händen habenden Effecten bei Einem Kaiserlichen 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte in Addafer zu melden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf des angeführten Präclusiv-Termins von den Gläubigern keine Forderung weiter angenommen, mit den sich nicht gemeldet habenden Schuldnern aber gesetzlich verfahren werden wird.

Addafer, am 28. Januar 1853. Nr. 75.

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit der §§ 8 und 10 des mittelst Patents Einer Hochverordneten Livl. Gouvernements-Regierung vom 9. Mai a. p., Nr. 45, zur Nachachtung bekannt gemachten Namentlichen Allerhöchsten Befehls vom 12. December 1851, betreffend die Ordnung bei Entfernung lasterhafter Meschtschanins aus ihren Gemeinden, sowie des Rescripts Hochgedachter Gouv.-Regierung vom 9. Mai a. p., Nr. 11,959, werden sämmtliche hiesige Gemeindeglieder, welche Häuser, Buden und überhaupt unbewegliches Eigenthum besitzen, auch nicht das Recht auf Wählen zu Gemeinde-Aemtern verloren haben, hiermit aufgefordert, sich unter Beibringung ihrer betreffenden Haus-Documente und Abgaben-Quittungen zur Aburtheilung über verschiedene hiesige Gemeindeglieder — und zwar die zum Bürger- und Zunft-Oklad verzeichneten am Montage den 23. Febr., die zum Arbeiter und Dienst-Oklad angeschriebenen aber am Mittwoch den 25. d. M., vormittags 12 Uhr, im Locale des Kämmerei-Gerichts einzufinden. —1—

Den 16. Februar 1853. Nr. 296.

На основаніи §§ 8 и 10 Имяннаго Высочайшаго указа отъ 12. Декабря 1851 къ исполненію объявленнаго патентомъ Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 9. Мая за № 45, касательно порядка удаленія порочныхъ мѣщанъ изъ обществъ по мірскимъ приговорамъ, и также сходно предписанію Лифляндскаго Губернскаго Правленія отъ 9. Мая 1852, за № 11,959, всѣ состоящіе записанными въ здѣшнемъ окладѣ члены общества, имѣющіе дома, лавки и вообще недвижимую собственность, и не потерявшіе права на выборы въ общественныя должности, вызываются симъ, явиться въ Кемерейный Судъ: а именно мѣщане и цеховые въ Понедѣльникъ 23. Февраля, записанные въ здѣшнемъ рабочемъ и служащихъ людей окладѣ въ Середу 25. с. м., до полудня въ 12 часовъ съ представленіемъ своихъ на дома документовъ и податныхъ квитанцій для учиненія приговоровъ о разныхъ членахъ здѣшняго общества.

In dazu gewordener Veranlassung wird von dem Kämmerei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga zur Kenntniß der hiesigen Schiffs-Rheder und Schiffs-Capitaine gebracht, daß das Departement des auswärtigen Handels, mittelst Circulair-Vorschrift vom 10. Januar c. sub Nr. 1, Einer Rigaschen Tamoschna eröffnet, wie es zur Kenntniß besagten Departements gelangt sey, daß einige Russische Schiffer, die nach ausländischen Häfen gehen, woselbst sich Russische Consuln oder Consul-Agenten befänden, — sich nicht bei selbigen melden und zuweilen sogar es sich erlauben, ausländische Matrosen, die keine gesetzlichen Pässe haben, noch auch mit Unterhaltsmitteln versehen seyen, an's Ufer auszusetzen, und in Folge dessen der Tamoschna vorgeschrieben habe, den örtlichen Schiffs-Eigenthümern und Russischen Schiffern einzuschärfen, daß Letztere sich solcher gesetzwidriger Handlungen enthalten sollen, widrigenfalls sie, nach ihrer Rückkehr nach Rußland, nach aller Strenge der Gesetze werden zur Verantwortung gezogen werden.

Den 14. Febr. 1853. Nr. 291. —1—

Da die Rigasche Ebräer-Gemeinde zu Ostern dieses Jahres eine Quantität von circa 450 Pud Oster-Mehls nöthig hat, so werden alle Diejenigen, welche solche Lieferung übernehmen wollen, aufgefordert, Mittwoch den 22. Februar zum Torg und Sonntag den 25. Februar zum Peretorg während der Sitzungszeit des Kahals-Amtes nachmittags 4 Uhr im deßfallsigen Local sich einzufinden, ihre Salogge zeitig beizubringen und ihre Minderbote zu verlautbaren. Die Lieferungs-Bedingungen können am 18. und 22. Febr. beim Kahals-Amte eingesehen werden.

Den 11. Februar 1853. Nr. 58.

In Folge eines Schreibens des Rigaschen Zoll-Amts vom 31. Januar d. J. sub Nr. 428, wird von dem Kämmerei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga allen hiesigen Schiffs-Eigenthümern desmittelst eröffnet, daß nach der dem Zoll-Amte von dem Herrn Commandeur der ersten Lehr-See-Equipage gewordenen Mittheilung vom 20. Januar d. J., sub Nr. 19 — die Compagnie der Handels-Marine gegenwärtig keine aus der Handels-Marine-Schule mit dem Range eines Steuermanns oder Steuermanns-Gehilfen entlassenen Zöglinge habe, die während der dießjährigen Navigation auf Russischen Kauffahrtei-Schiffen zu verwenden sind. Nr. 254.

Den 9. Februar 1853. —2—

Der von dem Landpolizei-Departement am 29. November v. J. sub Nr. 2266 dem Indrick Krusberg vom Gute Woldegahlen in Kurland ertheilte Aufenthaltsschein ist verloren gegangen und im Auffindungsfalle bei dem Landpolizei-Departement einzuliefern.

Den 13. Februar 1853. Nr. 169.

*

Der Livl. Gouvernements-Sanitäts-Comité bringt hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zu den am 6. Februar c. in Behandlung verbliebenen 4 Cholera-Kranken bis zum heutigen Tage keiner hinzukam, 3 genasen und 1 starb, gegenwärtig sonach kein Cholera-Kranker in Behandlung verblieb; — seit Ausbruch der Krankheit, den 26. October v. J., 169 Personen erkrankten, 81 genasen und 88 starben.

Den 18. Februar 1853. Nr. 77.

Diejenigen, welche gesonnen seyn sollten, das Zerschlagen von 68 Kasten Feldsteine zum Remonte-Material für den Altonaschen und Rankschen Damm zu übernehmen, werden desmittelst aufgefordert, sich zu den auf den 19. und 24. Februar d. J. anberaumten Ausbotsterminen, zur Verlautbarung ihrer Forderung, um 11 Uhr vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Caution, bei Einem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Den 15. Februar 1853. Nr. 106.

Желающіе принять на себя разбивку 68 ящиковъ бутоваго камня для ремонта Альтонской и Ранкской дамбы, вызываются симъ, явиться для торговъ въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію въ назначенные сроки 19 и 24. Февраля с. г. въ 11 часовъ до полудня, предварительножъ для усмотрѣнія условій и для представленія залоговъ. —1—

15. Февраля 1853 года. **№ 106.**

Lieferungen.

Alle Diejenigen, welche gesonnen seyn sollten, die Bewerkstelligung der dießjährigen Arbeiten und Lieferungen für die Piloterie zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, sich zu den auf den 17. und 19. Februar d. J. anberaumten Ausbotsterminen, zur Verlautbarung ihrer Forderungen, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Stellung der Cautionen, um 11 Uhr vormittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 83.

Den 6. Februar 1853. —2—

Желающіе принять на себя производство въ семъ году работъ и поставокъ для лоцманской части, вызываются симъ, явиться для торговъ въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію въ назначенные сроки 17. и 19. Февраля с. г., въ 11 часовъ до полудня, предварительножъ для усмотрѣнія условій и для представленія залоговъ. **№ 83.**

6. Февраля 1853 года. —2—

Diejenigen, welche gesonnen seyn sollten:

1) die Anfuhr von 246 Faden Ellern- und Birkenholz, der Faden 9 Fuß hoch, 10 Fuß breit und $\frac{3}{4}$ Arschin lang gerechnet, von seinem gegenwärtigen Stapelplatze bei Kukkelmuischneek auf Olai nach dem in der unmittelbaren Nähe der Stadt befindlichen Stadtholzplatze;
2) die in diesem Jahre zur Belegung der Dünafloß-, Salz- und Ambarenbrücke erforderlichen Reparaturen;

zu übernehmen, werden desmittelst aufgefordert, sich zu den von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio solchenfalls auf den 17. und 19. d. M. anberaumten Torgen um 11 Uhr vormittags zur Verlautbarung resp. ihrer Forderungen und ihres Bots, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen, bei dem gedachten Collegio zu melden.

Den 6. Februar 1853. Nr. 80. —2—

Желающіе принять на себя:

1) перевозку 246 саженъ ольховыхъ и березовыхъ дровъ, считая (сажень въ 9 футовъ вышины, 10 футовъ ширины, и 3/4 аршина длины, съ нынѣшняго мѣста складки при Куккельмуйжнекъ на мызѣ Олай, на находящееся въ непосредственной близь города, городское дровоскладочное мѣсто;

2) исправленія, требующіяся въ семъ году для наведенія мостовъ Двинскаго плавучаго, солянаго и анбарнаго;

вызываются симъ, явиться для торговъ въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію въ назначенныя сроки 17. и 19. сего мѣсяца въ 11 часовъ до полудня, предварительножъ для усмотрѣнія условій и для представленія надлежащихъ залоговъ.

6. Февраля 1853 года. **№ 80.** **—2—**

Für den Livl. Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath G. v. Tiesenhausen.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Die Cholera im Königreiche Polen.

(Fortsetzung und Schluß.)

Medicinische Nachrichten. Charakter der Krankheit. Die in dem Königreiche Polen herrschende Cholera hat alle Kennzeichen einer epidemischen oder asiatischen Cholera. Ihrem Erscheinen an irgend einem Orte gingen gewöhnlich zwei- und sogar mehrwöchentlicher Durchfall und kaltes Fieber voraus. Ebenso wurden diese Krankheiten auch beim Aufhören der Cholera an irgend einem Orte bemerkt.

Kennzeichen. Die Kennzeichen der Krankheit, sowol der vorhergehenden Symptome bei den von ihr angesteckten Personen, als auch derjenigen, welche die völlig entwickelte Cholera charakterisiren, desgleichen deren Verlauf und Folgen, sind dieselben, wie bei der vorhergehenden Epidemie. Gewöhnlich geht ihr ein mehrstündiger, anhaltender, jedoch manchesmal auch mehrtägiger Durchfall voraus. Es giebt Fälle, obgleich sehr selten, wo die Cholera sich plötzlich und in aller Stärke entwickelt. Treten wässerige, weißliche Ausleerungen ein, worin weißliche, feine Flocken schwimmen, so zeigt dieses schon den Anfang der eigentlichen Cholera. Diese Ausleerungen unterscheiden sich noch dadurch, daß sie ohne Schmerzen und mit besonderer Schnelligkeit vor sich gehen. Im Magen hört man Knurren und Kullern (переливы), hiezu gesellt sich allgemeine Schwäche; später erfolgen Erbrechen, eine eigenthümliche Veränderung des Gesichtes und der Stimme, eine bleichfarbene erkaltete Zunge, Krämpfe, ein reichlicher, kalter, klebriger Schweiß, Schwinden des Pulses, Kraft-Abnahme, eisige Kälte der Extremitäten (Hände, Füße) und des ganzen Körpers, Erblauen, eine gerunzelte Haut, besonders der Hände und Füße. Diese Zufälle unterscheiden sich nicht von den in früheren Cholera-Epidemien bemerkten, mit Ausnahme der Krämpfe, die in der gegenwärtigen Epidemie nicht so allgemein und heftig waren, und der gehemmten Urin-Absonderung, welche nicht bei allen an der Cholera Erkrankten eintrat. Das Erbrechen gehörte nicht zu den gefährlichen Zufällen, im Gegentheil je mehr der Kranke erbrach, um so mehr war auch Hoffnung zu seiner Rettung. Mehr als in den früheren Epidemien, ward schweres Athmen (respiratio laboriosa) bemerkt, auch das Gefühl des Auseinanderpressens und des Schmerzes unter den Rippen (въ подреберьяхъ), besonders der rechten Seite. Das schwere Athmen gehörte zu den schlechten Vorzeichen. Zuweilen stellte sich in der Periode der Körper-Erkaltung ein Blutdurchfall oder Bluterbrechen ein; bis jetzt starben solche Kranke fast alle. Besonders in gegenwärtiger Epidemie zeichnet sich die Krankheit durch einen sehr schnellen Verlauf aus, so daß der Tod manchesmal in zehn, und sogar in einigen Stunden erfolgte. In den meisten Fällen war der Verlauf der Epidemie in den ersten Wochen ihres Wüthens an irgend einem Orte so schnell verfließend und gefährlich, daß die Krisis entweder an demselben oder am folgenden Tage, manchesmal sogar in einigen Stunden eintrat, und entweder eine Besserung oder der Tod erfolgte. Ein Uebergang zu dem sogenannten Cholera-Typhus erfolgte in dieser Periode der Epidemie sehr selten. In den folgenden Wochen der Cholera-Epidemie an irgend einem Orte wird der Verlauf der Krankheit, wie es zu Ende der 5. Woche in Warschau bemerkt worden ist, weniger schnell, und obgleich es sich auch ereignete, daß der Tod bei Erkaltung des Körpers rasch erfolgte, so trat jedoch weit öfter der Typhus ein mit Angegriffenheit des Gehirns, welcher fast immer mit einer serösen Ausschwitzung begleitet war, wie es sich bei Oeffnung der Leichen ergab. Die Krankheit trat in dieser Periode verschieden auf, entweder trat Schlafsucht, tiefes Athmen oder stilles Phantasiren ein, wobei die Zunge roth und trocken war, der Puls weich, voll, nicht sehr schnell, oder eine vollkommene Schlaflosigkeit, zuweilen aber Tobsucht, Umherwerfen. Alle diese Cholera-Formen wurden von gerötheten Augen und Erstarrung begleitet, auch war in dieser Periode Nasenbluten bemerkbar, was jedoch nicht immer ein gutes Zeichen war. Bei einigen Kranken wurden während der Reaction die Eingeweide oder die Lungen angegriffen, wornach

gewöhnlich der Tod erfolgte. Im Allgemeinen gehörten die Kranken im Zustande des Typhus zu den Hoffnungslosen, wurden selten gerettet, und nur in der letzten Zeit der Epidemie häufiger hergestellt. Zu besonderen charakteristischen Symptomen dieser Epidemie gehören: der ungemein häufige Rückfall, der gewöhnlich den Tod nach sich zog, das Erscheinen von Ausschlag bei einigen Cholera-Kranken, welche zugleich dem Scharlach und den Masern ähnlich sah, manchmal jedoch nesselartig oder blasenartig war; dieser Ausschlag war gewöhnlich der Vorbote der Genesung, besonders die Blasen, die an den Füßen erschienen, das Anschwellen um die Ohrendrüsen und Karbunkel (authrax), was auch zu den guten Kennzeichen gehörte, der Abgang von Würmern, gleichzeitig mit der Cholera herrschende arge Durchfälle (dyssenteria), Typhuse, verschiedene Fieber-Ausschläge, besonders Scharlach, endlich das häufige Erkranken der Kinder, sogar der Säuglinge an der Cholera und deren große Sterblichkeit. Der Leichenöffnungen erwähnen wir hier nicht, wollen aber jedoch der Ursachen gedenken, welche zu der Entwickelung der Cholera im Königreiche Polen beigetragen haben. Nach Aussage der Kranken erweiset sich, daß die erzeugende Ursache ihrer Erkrankung an der Cholera der Genuß des Gurken-Salats, frischer oder eingemachter saurer Gurken, Birnen, Kirschen, Stachelbeeren, Kohl, Salat, auch Schweinfleisch, Käse, Kartoffeln und Erbsen in großer Menge waren. Der Genuß von vielem Wasser und Bier, besonders nach den obenbenannten und nach Milchspeisen, vorzüglich aber nach Gurken und Früchten. Anregende Ursachen anderer Art, welche auch oft einwirkten, waren Aerger oder sonstige Gemüthsbewegungen. Diesem Umstande ist auch wahrscheinlich größtentheils zuzuschreiben, daß in einer und derselben Familie mehrere Personen nach einander hingerafft wurden. Auch fielen als Opfer dieser Ursache, welche in der armen Classe des Volkes mit einem Uebermaß von Spirituosen zur Beruhigung des Gemüths verbunden war, sehr viele Personen. Als eine dritte Classe erregender Ursachen muß man die Erkältung nennen, besonders des Magens, was wir daraus schließen können, daß an der Cholera mehr Frauenzimmer als Mannspersonen erkrankten, denn es ist bekannt, daß die Frauenzimmer, besonders die aus der ärmern Classe keine Kleidung tragen, welche ihren Magen gegen die Kälte schützen könnte; die ärztlichen Ermahnungen, den Magen während der Cholerazeit mit wollenen Binden zu umgeben, blieben in den niedern Classen ohne Erfolg. Nicht selten wirkten diese verschiedenen Ursachen gemeinschaftlich und um desto leichter veranlaßten sie die Cholera. Zum Beweise dient, daß viel mehr Personen an Feiertagen erkrankten, an welchen inmitten der verschiedenartigen Zerstreuungen weniger auf die Quantität und Art der Eßwaaren aufgemerkt wurde und man sich auch leichter erkälten konnte. Alles dieses bewog die Regierung, die hier angeführten medico-polizeilichen Maßregeln zu ergreifen, und zwar den Verkauf von Salat, Gurken und unreifen Früchten zu untersagen, unter der armen Klasse entsprechende, warme Speisen zu vertheilen, in Kirchen und Zeitungen bekannt zu machen, wie dieser Krankheit durch eine Vermeidung des Genusses alles dessen, was Cholera-Anfälle erzeugen könnte ꝛc., auszuweichen sey. Der Hauptgegenstand der Behandlung ist die Verhütung einer Entwickelung der Cholera. Wir sprechen hier jedoch nicht von Mitteln, welche specifisch vor der Cholera schützen könnten, von den sogenannten Präservativen, weil hundert der gerühmtesten Special-Mittel dieser Art, von ihren Erfindern angepriesen, sich in der practischen Anwendung als erfolglos ergaben. Von den innerlich angewandten Mitteln, als Kampfer, ammonium carbonicum, ammonium carbonicum pyrolignosum, lignor ammonii anisalus, Schwefeläther mit Kampfer, in Chloroform aufgelöster Kampfer, Terpentinöl, kaltes Wasser, Eisstückchen (Eispillen), schwarzer Kaffee, Wermuth, Brechnuß (noix vomique) verdient keines einer besondern Bevorzugung. Die einzelnen Beobachtungen sprechen zu Gunsten eines Jeden von ihnen, aber im Allgemeinen giebt es bis jetzt noch keine rechte Arznei. Ungeachtet dessen erschienen bei jedesmaligem Auftreten der Epidemie Leute mit dem Anerbieten specifischer Mittel; so erschienen auch jetzt in Warschau Jünger Rademachers und rühmten den Nutzen eines Aufgusses auf spanische Fliegen in der Cholera. Der Medicinal-Rath im Königreiche Polen bestimmte eine Delegation aus seinen Mitgliedern, um sich von der Wirksamkeit des genannten Mittels zu überzeugen, leider bewährte es sich aber nicht. Ebenso war es mit der Hydropathie, welche von Prießnitz's Schülern in der Cholera empfohlen war.

Statistische Nachrichten. 1) Die Cholera erschien zu allererst am $\frac{12}{24}$. Mai im Scheradschen Kreise, Flecken Slotschew, verbreitete sich von

dort am $\frac{17}{29}$. Mai nach der Stadt Warta und am $\frac{19}{31}$. desselben Monats nach Seradsd; am $\frac{2}{14}$. Juni erschien sie in der Stadt Sgersche, am $\frac{3}{15}$. in der Stadt Kalisch und verbreitete sich darauf strahlenartig nach allen Richtungen, nur einige kleine Städtchen und Flecken umgehend, in denen sie erst in späterer Zeit erschien. 2) Außer dieser Verbreitungsart hat die gegenwärtige Epidemie, im Vergleich zu den frühern, noch die besondere Eigenschaft, daß sie zuweilen zum zweiten Mal an den schon von ihr verlassenen Orten erscheint. In Slotschew kehrte sie von Neuem wieder, nachdem sie seit zwei Monaten aufgehört hatte. 3) Bis jetzt war die Cholera im Königreich Polen ausgebrochen in 154 Städtchen und Flecken und auf 306 Gütern, überhaupt erkrankten bis zum 24. August (5. September) 46,318 und starben davon 20,906 Personen. 4) Die am meisten von der Cholera verheerten Orte sind in der Tabelle angegeben, welche der Berichterstattung beigefügt ist. Interessant ist das Tabellen-Verzeichniß über die Verbreitung der Cholera in Warschau vom 26. Juni (8. Juli) bis zum 24. August (5. September); wir wollen jedoch nur bemerken, daß die Zahl der in Warschau Erkrankten 10,673, der Genesenen 5008 und der Gestorbenen 4462 betrug. In dieser Angabe sind nur diejenigen Kranken berücksichtigt, bei denen die Cholera in ihrer völligen Entwickelung aufgetreten war, und alle solche weggelassen, bei denen, bei pünktlicher Befolgung der obenerwähnten medicinisch-polizeilichen Maßregeln und rascher ärztlicher Hilfe, die Entwickelung der Cholera verhindert wurde. Nach den von den Aerzten und Apothekern eingegangenen Nachrichten ist deren Zahl nicht geringer als die obengenannte, so daß die ganze Anzahl der in Warschau an der Cholera im Laufe zweier Monate Erkrankten auf 20,000 geschätzt werden muß.

Warschau zählt 161,000 Einwohner. Folglich starb Einer von 37 und erkrankte nach obiger Angabe Einer von 16. Zählt man aber auch diejenigen hinzu, bei welchen die Entwickelung der Cholera verhindert wurde, so ist Einer von 8 Einwohnern erkrankt. In der Zahl der Recepte, deren wir nur wenige finden, ist eins (Nr. 3), wo unter anderm Chloroform verschrieben wird, jedoch mit großer Vorsicht (praescribatur caute et in gravissimo casu). Ueberhaupt ist die Berichterstattung über die Cholera im Königreiche Polen im Jahre 1852 belehrend und verdient von den Aerzten beachtet zu werden; auch müssen die Letzteren dem Medicinal-Rathe des Königreichs Polen für die Veröffentlichung der daselbst gegen die Cholera-Epidemie getroffenen Maßregeln mit Beifügung medicinischer und statistischer Nachrichten sehr dankbar seyn.

(С. Петерб. Вѣдомости № 221.)

Ueber klimatische Veränderungen und ihren Einfluß auf den Menschen.

(Fortsetzung.)

Ist es nun unbestreitbare Thatsache, daß die Cultur den Menschen über die unumschränkte Macht der klimatischen Einflüsse erhebt, indem es auf diese umgestaltend einzuwirken vermag; so ist es auf der andern Seite nicht minder wahr, daß ein Rückschreiten in der Cultur, ein Sinken des Volks denselben wieder eine größere, unumschränktere Macht über den Menschen einzuräumen vermag. Italien, von den Römern bewohnt, war trocken und gesund. Das alte Rom kannte keine Malaria, die Typhus, Wechselfieber und Kacherien erzeugt. Eine reine Luft schwellte die Brust eines Cato, Scipio und Cicero. Um das alte Rom her war durch den Anbau des Bodens die Luft gesund, die Bevölkerung zahlreicher. Gerade das Gegentheil von dem, was jetzt die Campagna di Roma darbietet. Bunsen erklärt die Aria cattiva sowohl der Stadt als der Campagna Roms für etwas, das mit dem verödeten und versunkenen Zustande der Bewohner in Wechselwirkung steht, indem es mit Vernachlässigung der Cultur zugleich eintritt und diese Vernachlässigung nachher selbst in noch höherem Grade herbeiführt. Vergleicht man die Maßregeln, welche die Alten zum Schutze gegen die Hitze ersannen, mit denen der Neueren, so kann man sich des Gedankens nicht erwehren, das Klima des alten Roms müsse um Vieles heißer als das des jetzigen gewesen seyn. Dagegen soll nach De Candolle's Behauptung das Klima von Frankreich im Sommer heißer, im Winter kälter geworden seyn. — Nirgend findet sich in den alten Schriftstellern eine Erwähnung von dem ungesunden Klima Athens. Die jetzt dort herrschende schädliche Luft hat einzig und allein ihren Grund in der vernachlässigten Cultur des Bodens und in einem gegen Nordost gelegenen Olivenwald, der sich bis gegen den Piräeus hinzieht. Hier bildet sich vor Sonnenuntergang ein dichter Nebel, der sich durch einen starken sumpfigen Geruch verräth und schon bei Schwächlichen auf der

Stelle einen Fieberanfall hervorrufen kann. Dieser mit Sumpfluft geschwängerte Nebel wird gegen Morgen von dem sich erhebenden Nordwestwinde auf die Stadt getrieben und erzeugt dort das athenienſiſche Sumpffieber. — Sowohl zur Zeit der Römer als der Kreuzzüge war Aegypten gut angebaut, mit Canälen und Deichen wol versehen und von jenem schrecklichen endemischen Uebel, der ägyptischen Ophthalmie, fand sich keine Spur. Jetzt ist sie dort wie in Persien zu Hause und entsteht nach Olivier von den saliniſchen Theilen, die aus den immer mehr zunehmenden Wüsten aufsteigen. Mit einer besseren Cultur des Bodens würde sich diese Krankheit auch wieder verlieren.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Demnach die gewöhnliche Jahres-Versammlung des Wenden-Wolmar-Walkschen landwirthschaftlichen Vereins zum 3. März c., vormittags 11 Uhr, in der Stadt Wenden anberaumt worden, als werden die resp. Herren Mitglieder desmittelst eingeladen, sich zu diesem Ende an gedachtem Tage daselbst zahlreich einfinden zu wollen. Den 3. Februar 1853. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Dienstag, am 24. Februar d. J., und am folgenden Tage, nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß der weiland Buchbindermeisterswittwe Elise Wilhelmine Jacobsohn, geb. Storch, bestehend in Möbeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Hausgeräthe, in dem jenseits der Düna auf Hagensberg sub Nr. 178 belegenen defunctae zugehörigen Hause, gegen gleich baare Bezahlung in Silber-Münze, öffentlich versteigert werden.

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter.

Am 24. und 25. d. M., morgens 9 Uhr, sollen auf dem Stadtgute Kirchholm nicht nur eine Menge zu einer vollständigen Wirthschafts-Einrichtung erforderlicher und brauchbarer Gegenstände, sondern auch verschiedene Möbel, ältere und neuere Equipagen, Pferde, Pferdegeschirre rc., gegen gleich baare Bezahlung in Silber-Rubeln versteigert werden.

Den 16. Februar 1853.

E. von Cube. 2

Zu vermiethen.

Das Comptoir oder Geschäfts-Local des Herrn C. E. Reimers ist zu vermiethen. Das Nähere zwei Treppen hoch bei A. W. Jahn, Sünderstraße Nr. 280. 1.

Im Hayschen Hause, große Sünderstraße, ist ein geräumiger trockener Keller (sich besonders zur Aufbewahrung von Flachs eignend) zu vermiethen. Das Nähere darüber in demselben Hause, auf der Flur, bei Herrn John Hay, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, zu erfragen. 2.

Eine Parterre-Wohnung von 3 Zimmern mit Engl. Küche und allen Wirthschaftsbequemlichkeiten wird vermiethet in der grossen Schmiedestrasse neben dem Raths-Stall im Tischler Heineschen Hause von J. Justus Jürgensen. 1

Im Brauserschen Hause, Bischofsberg Nr. 2, ist ein freundliches Zimmer für Unverheirathete mit Beheizung zu vermiethen. Nähere Auskunft ebendaselbst, 2 Treppen hoch. 1

Ein leerer Raum von 300 Last Saat-Tonnen und ein fest gemauerter Keller sind zu vermiethen im Nehmkeschen Hause, Säulengasse; zu erfragen beim Müllermeister Schultz. 1

Eine Wohnung von drei Zimmern, welche sich auch zum Schul-Local eignet, vermiethet nahe bei der Karlspforte J. Hoer.

Eine kleine Wohnung für Unverheirathete ist mit oder ohne Möbeln zu vermiethen in der gr. Königsstraße Nr. 66 bei E. Krause.

Die Bel-Etage in meinem Hause ist vom 1. März an zu vermiethen.

Chr. Dubenowsky. 1

Im ehem. von Löwisschen Hause ist die Bel-Etage zu vermiethen. 2

Ein Zimmer vermiethet

J. Jaksch. 3

Es ist ein Gasthaus an der rothen Düna neben „Alexanders-Höhe" zu vermiethen. Nachweiss giebt Kaufmann Worobjew. 3

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 18. Februar 1853. Censor Dr. J. G. Krohl.